

mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Justitiariat der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem BürgerBüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

7. Jahrgang 3. März 2003 Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil Seite

Stadt Burg

Regierungspräsidium Magdeburg – Enteignungsbehörde -: Öffentliche Bekanntmachungen und Ladungen zu den mündlichen Verhandlungen in vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren nach § 116 BauGB und in Enteignungsverfahren nach § 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB

Stadt Burg

Amtlicher Teil

Regierungspräsidium Magdeburg - Enteignungsbehörde -: Öffentliche Bekanntmachungen und Ladungen zu den mündlichen Verhandlungen in vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren nach § 116 BauGB und in Enteignungsverfahren nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB

Für das Verfahren:

11510/2-35-7 Stadt Burg ./. Totsche, Scholz und Ernst in Erbengemeinschaft

wird nachfolgende Bekanntmachung für das Regierungspräsidium Magdeburg - Enteignungsbehörde - vorgenommen:

Siehe Folgeseiten

Regierungspräsidium Magdeburg
– Enteignungsbehörde –
Az.: 21a–11510/2-35-7

Magdeburg, den 03.03.2003

Öffentliche Bekanntmachung und Ladung (Berichtigung der Ursprungsfassung vom 25.02.2003)

zu den mündlichen Verhandlungen im vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren nach § 116 BauGB und im Enteignungsverfahren nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB

Die Stadt Burg beabsichtigt den Bau der durch Bebauungsplan festgestellten Zibbeklebener Straße. Dafür benötigt sie u.a. folgende Teilflächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch Amtsgericht Burg von	Grundbuch- blatt	Grundstücksteil in m²
Burg	24	391	Burg	783	ca. 320
Burg	24	345	Burg	783	ca. 84

Die Grundstücke stehen im Eigentum von Frau Gisela Totsche, Chausseestraße 19, 39307 Genthin, Frau Gudrun Scholz, Erlenweg 3, 39307 Genthin und Herrn Ferdinand Ernst, Altenplathower Straße 3, 39307 Genthin, in Erbengemeinschaft.

Die Stadt Burg hat die vorzeitige Besitzeinweisung in diese Teilflächen nach § 116 BauGB sowie die Enteignung nach §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 87 BauGB beantragt. Der Enteignungsantrag wird damit begründet, dass die Teilflächen für den vorgesehenen Zweck im Bebauungsplan Nr. 42 "Zibbeklebener Straße" festgesetzt ist, ein freihändiger Erwerb nicht möglich war und kein geeignetes anderes Land zur Verfügung steht. Der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird mit der besonderen Dringlichkeit der Umgehungsstraße begründet.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung wird festgesetzt auf

Freitag, den 21.03.2003 um 9.00 Uhr, im Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, Raum 4.05

Gegenstand dieser Verhandlung wird lediglich der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sein.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf

Dienstag, den 16.09.2003 um 9.00 Uhr, im Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, Raum 4.05

Zu diesen Verhandlungen werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, Zimmer 317 während der Dienstzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung sowie gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor den mündlichen Verhandlungen beim Regierungspräsidium Magdeburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in den mündlichen Verhandlungen wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen kann das Regierungspräsidium Magdeburg über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung, den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.



Ende der amtlichen Bekanntmachung